

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 12.03.2010

Nr.: 05

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 41 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Abwasserpumpwerk Güsen, Oberdorf in der Gemarkung Güsen..... 105
 - 42 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Abwasserpumpwerk Hohenseeden, Zum Kulturhaus in der Gemarkung Hohenseeden 106
 - 43 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Abwasserkanal Genthin, Pappelweg - Guerickestraße in der Gemarkung Genthin 107
 - 44 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Schoppsdorf, Am Bahnhof in der Gemarkung Schoppsdorf 108
 - 45 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Möser 109
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 46 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung einer Hundesteuer..... 109
 - 47 Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern 114

- 48 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern..... 119
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 49 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Die Worthe II“, Einheitsgemeinde Jerichow OT Jerichow 122
 - 50 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Klein-Mangelsdorf „Friedensstraße“, Einheitsgemeinde Stadt Jerichow OT Klein-Mangelsdorf 122
 - 51 Öffentliche Bekanntmachung Widmung der von der B 246 a – Salzstraße – abzweigenden Grundstückszufahrt zu den Grundstücken Salzstraße 48 a und 48 b 123
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 52 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)- 124
 - 53 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung- 126
 - 54 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung 127
 - 55 Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsge-

Genthin, 03. März 2010

Im Auftrag

gez. Girke

42

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Abwasserpumpwerk Hohenseeden, Zum Kulturhaus in der Gemarkung Hohenseeden
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie das Grundstück zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgendes Flurstück:

Gemarkung: Hohenseeden **Flur:** 4 **Flurstück(e):** 10058

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **15. März 2010 bis 12. April 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Elbe - Parey, Bürger-Info-Center, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey montags von 7.00 - 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 - 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 03. März 2010

Im Auftrag

gez. Girke

43

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Abwasserkanal Genthin, Pappelweg - Guerickestraße in der Gemarkung Genthin
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgendes Flurstück:

Gemarkung: Genthin **Flur:** 6 **Flurstück(e):** 93/202

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **15. März 2010 bis 12. April 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Verwaltungsgemeinschaft Genthin, Bauamt, Lindenstraße 2, 39307 Genthin während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 03. März 2010

Im Auftrag

gez. Girke

45

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Möser**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 vom 20.08.2009) ist die Gemeinde Möser, Landkreis Jerichower Land mit Genehmigung vom 01.03.2010 zur Führung des nachfolgend beschriebenen Stadtwappens sowie der nachfolgend beschriebenen Stadtflagge berechtigt.

Blasonierung: „In Silber ein blaues Flechtkreuz mit leicht auseinander geschobenen Kreuzbalken, bewinkelt von oben je zwei diagonal versetzt im Winkel stehenden sechsstrahligen blauen Sternen und unten je einem sechsstrahligen blauen Stern.“

Die Farben der Gemeinde sind: Blau/Silber (Weiß)

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.“

Burg, den 01.03.2010

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

46

Stadt Möckern

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|--------------------|--|
| SR 61 (18-02) 2010 | Bestätigung der Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung einer Hundesteuer |
| SR 62 (18-02) 2010 | Bestätigung der Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern |
| SR 63 (18-02) 2010 | Bestätigung der Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern |

Die Hundesteuersatzung, die Kindertagesstättenatzung und die Kindertagesstättengebührensatzung werden hiermit bekannt gegeben:

**Satzung
der Stadt Möckern über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 hat der Stadtrat der Stadt Möckern am 15.12.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Möckern erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der Stadt Möckern und seinen Ortschaften. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, un-tergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben eine natürliche Person als Halter eines oder mehrerer Hunde zu bestimmen, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht.
Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei der Anmeldung des Hundes sind Geburtsdatum und Rasse anzugeben. Dabei ist der Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren beizubringen. Bei einem neu geborenen Hund hat dies innerhalb der Frist von 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen.
- (4) Die Vorschriften des „Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ vom 23. Januar 2009 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	40,00 Euro
b) für den zweiten Hund	80,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 Euro
d) für Hunde folgender Rassen, die dem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bull-Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden	320,00 Euro

Wenn in geeigneter Weise die Ungefährlichkeit des Hundes nachgewiesen wird (z. B. Wesenstest, Begleithundeprüfung usw.) kann eine Steuerermäßigung auf den Normalsteuersatz erfolgen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises erlischt die Steuerermäßigung. Sofern kein Nachweis erbracht wird, wird automatisch die höhere Steuer eingezogen.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach § 8 und § 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinderten-ausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. einen Hund der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- (2) Bis zur Ausgabe bzw. Übersendung einer neuen Steuermarke behält die bisherige Hundesteuermarke ihre Gültigkeit.
- (3) Der Hundehalter darf seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung der Steuer zur Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Hundehalter bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Möckern oder den ehemaligen selbständigen Gemeinden und jetzigen Ortschaften, für die diese Satzung wirksam wird, bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der im Absatz 2 getroffenen Regelung mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der
 - Stadt Möckern vom 28.10.2004
 - Stadt Loburg vom 22.10.2001
 - Gemeinde Schweinitz vom 06.11.2001
 - Gemeinde Dörnitz in der Fassung vom 27.02.2007
 - Gemeinde Küsel in der Fassung vom 29.10.2001
 - Gemeinde Rosian vom 25.10.2001
 - Gemeinde Tryppenhna vom 07.04.1992
 - Gemeinde Wallwitz in der Fassung vom 28.02.2003
 - Gemeinde Zeddenick vom 24.01.1992
 - Gemeinde Magdeburgerforth in der Fassung vom 09.10.2001
 - Gemeinde Reesdorf in der Fassung vom 08.11.2001
 - Gemeinde Wüstenjerichow in der Fassung vom 01.01.2002

außer Kraft.

- (2) Für die zum 01.01.2010 eingemeindeten Ortschaften Drewitz, Grabow, Krüssau und Rietzel sowie für die Ortschaft Hobeck tritt die Satzung mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der
- Gemeinde Drewitz in der Fassung vom 01.01.2002
 - Gemeinde Grabow in der Fassung vom 01.01.2002
 - Gemeinde Hobeck vom 10.10.2001
 - Gemeinde Krüssau in der Fassung vom 27.09.2001
 - Gemeinde Rietzel in der Fassung vom 01.01.2002

außer Kraft.

Möckern, 15.12.2009

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

47

**Satzung
über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern**

Auf der Grundlage des §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 22 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) vom 05.03.2003 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

**Verwirklichung des Rechtsanspruches
auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung**

- (1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Möckern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Die Stadt Möckern erfüllt diesen Rechtsanspruch durch Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 5 Abs. 1 KiFöG in eigener kommunaler Trägerschaft und in Einrichtungen in Trägerschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 KiFöG (freie Träger).
- (2) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach seiner Art und Umfang nach den geltenden rechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Möckern unabhängig von ihrer Trägerschaft zu wählen.
- (4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Möckern haben, die im Übrigen jedoch die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Möckern nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber der Stadt Möckern nicht; er richtet sich vielmehr gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sorgeberechtigten haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt vorzulegen, wonach die Gemeinde/Stadt, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Stadt einverstanden ist und der Defizitbetrag gemäß § 11 Abs. 5 KiFöG erstattet wird.

Abschnitt II

§ 2

Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

- (2) Die Stadt Möckern betreibt kombinierte Kindertageseinrichtungen mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung und einen Hort als Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden von den Sorgeberechtigten Elternbeiträge und Entgelte gemäß einer gesonderten Satzung erhoben.
- (3) Die Stadt Möckern ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:
- integrative Kindertagesstätte „Birkenhain“, Möckern,
 - Kindertagesstätte „Am Storchennest“, Hohenziatz,
 - Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, Stegelitz,
 - Kindertagesstätte „Ihlespatzen“, Lübars,
 - Kindertagesstätte „Micky & Minnie“, Wörmlitz mit Außenstelle „Ziepeler Spatzen“, Ziepel,
 - Kindertagesstätte Friedensau,
 - Kindertagesstätte „Entdeckungskiste“, Zeppernick,
 - Kindertagesstätte „Parkspatzen“, Theeßen,
 - Kindertagesstätte „Zwergenland“, Drewitz,
 - Kindertagesstätte „Bussi Bär“, Grabow mit Außenstelle Hort Grabow,
 - Hort der Stadt Möckern.
- (4) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Nutzungsvereinbarung ist schriftlich zu schließen.
- (5) Jede Kindertageseinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KiFöG).

§ 3

Öffnungszeiten, Schließung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung werden vom Träger im Benehmen mit dem Kuratorium unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen festgelegt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern können jährlich für den Zeitraum von bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden im Benehmen mit den Kuratorien vom Träger festgelegt. Der Schließungstermin wird den Sorgeberechtigten bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Der Antrag ist in der Regel bis zum 30.04. des Kalenderjahres bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung einzureichen. Der Träger kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen.
- (3) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr können die Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit den Kuratorien geschlossen werden.
- (4) An den Brückentagen kann im Einvernehmen mit den Kuratorien die Kindertageseinrichtung ebenfalls geschlossen werden.

§ 4

Angebotene Betreuung

- (1) Die Stadt bietet Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze sowie Hortplätze an. In der Kindertagesstätte „Birkenhain“ Möckern werden zusätzlich integrative Betreuungsplätze angeboten.
- (2) Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:
- a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung:

- bis 5 Stunden täglich
- bis 8 Stunden täglich
- bis 10 Stunden täglich

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung erfüllt. Der Rechtsanspruch auf einen Halbtagsplatz wird in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.

Die im Einzelfall geltenden Betreuungszeiten werden in der Nutzungsvereinbarung festgeschrieben.

b) Für den Hortbereich:

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte in der Regel mindestens 4 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.

In der Ferienzeit kann unter Beachtung des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden. Die Bedarfsmeldung der Sorgeberechtigten ist bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben.

Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

- (3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag über die Leiterin an den Träger zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Bedarf für einen Ganztagsplatz einen Nachweis über die Erwerbstätigkeit, eine Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung gemäß § 4 des Dritten Sozialgesetzbuches vorzulegen. Dieser Nachweis ist halbjährlich zum 01.02. und 01.08. erneut unaufgefordert vorzulegen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Familie, die Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuung haben, unverzüglich der Stadt Möckern schriftlich mitzuteilen. Der Wegfall der Anspruchsberechtigung auf einen Ganztagsplatz ist unverzüglich dem Träger schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte Eingewöhnungsphase von in der Regel 10 Öffnungstagen mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag in Anspruch nehmen.
- (6) In Ausnahmesituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.
- (7) Die Stadt Möckern sichert gemäß § 17 (3) KiFöG auf Wunsch der Sorgeberechtigten gegen ein Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in den Kindertagesstätten, für die Hortkinder nur in den Schulferien. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann die von den Sorgeberechtigten mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden.

§ 5 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten an den Träger. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Nutzung.

Für die Hortbetreuung muss gemäß § 16 KiFöG die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

In begründeten Ausnahmefällen ist bei kurzfristigem Bedarf auch eine sofortige Aufnahme möglich.

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sind:

- a) die Vorlage des vom Träger und den Sorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung,
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) KiFöG), welche in der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist; diese Bescheinigung darf in der Regel nicht älter als 1 Woche sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder.
- (3) Jedes Kind sollte vor Aufnahme in eine Einrichtung die vom Bundesgesundheitsamt empfohlene Impfung erhalten haben. Bei Aufnahme des Kindes werden die Sorgeberechtigten auf die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen hingewiesen.

§ 6

Nutzungsvereinbarung, Erklärungen der Sorgeberechtigten

- (1) In der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung sind die wesentlichen Regelungen zur Betreuung aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Angaben zum Kind und zu den Sorgeberechtigten, die Betreuungsform und die tägliche Betreuungszeit sowie die Laufzeit der Vereinbarung.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen zwingend zu folgenden Sachverhalten Angaben machen:
 - früherer Besuch des Kindes in anderen Betreuungseinrichtungen
 - überstandene Krankheiten des Kindes
 - Impfstatus des Kindes
 - Hausarzt bzw. Kinderarzt
 - Kontaktangaben der Sorgeberechtigten - Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Stadt Möckern und den Sorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (2) Sorgeberechtigte können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Stadt Möckern ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

- a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Sorgeberechtigten erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b) wenn sich die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt gleich welcher Trägerschaft, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,
- c) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

§ 8

Erkrankung des Kindes

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Sorgeberechtigten haben jeden Hinweis einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Übergabe des Kindes über eine bereits erfolgte Medikamentengabe zu informieren.
- (3) Nach Erkrankung des Kindes ist spätestens mit Rückkehr in die Kindertageseinrichtung gemäß § 18 KiFöG eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes bzw. nicht rezeptpflichtige Medikamente im Auftrag der Sorgeberechtigten an die Kinder verabreicht.
- (5) Wenn Sorgeberechtigte wünschen, dass Hortkinder selbständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet,
 - a) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben.
 - b) sind die Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
 - c) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Aufsichtspflicht, Hausordnung

- (1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.
- (2) Sollten die Sorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
- (3) Bei Hortkindern sind deren Sorgeberechtigte verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 10

Beteiligung der Kuratorien

Die Stadt Möckern beteiligt die Elternkuratorien schriftlich und rechtzeitig, d. h. in der Regel 4 Wochen vor der beabsichtigten Entscheidung des Trägers.

§ 11

Versicherung

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kindertagesstättensatzung der Stadt Möckern vom 15.03.2005, der Gemeinde Zeppernick vom 01.10.2003 und der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming vom 04.05.2006 außer Kraft.

Möckern, 15.12.2009

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

48

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie § 90 Abs.1 S.1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 in der jeweils gültigen Fassung wurde vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 15.12.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Möckern erhebt Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt. Für Verpflegungsleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, soweit die Stadt Möckern diese Verpflegungsleistung erbringt.

§ 2 Elternbeitrag für die kommunalen Einrichtungen

Der Elternbeitrag ist an die Stadt Möckern zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Möckern fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Der Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Sorgeberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, für die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG ein Anspruch auf Tagesbetreuung besteht und dieser auch in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Möckern in Anspruch genommen wird. Hierzu muss der Stadt ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden.
- (2) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 findet keine Anwendung auf auswärtige Kinder nach § 1 (4) der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Möckern.

- (3) Kann ein Kind aus Gründen, die die Stadt Möckern zu vertreten hat, nicht in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Möckern aufgenommen werden und wurde die Aufnahme in eine andere Einrichtung außerhalb der Stadt Möckern durch die Stadt genehmigt, so ist die Geschwisterermäßigung gemäß Abs. 1 zu gewähren.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt Möckern ermöglicht die Nutzung der Plätze in den in § 4 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Bei der Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (3) Bei Aufnahme von Gastkindern ist ein Tagessatz gemäß Anlage 1 zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Möckern.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 7 der Satzung über die Nutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Möckern abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen. Kann ein Kind aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit länger als 6 Wochen hintereinander die Einrichtung nicht besuchen, so entfällt nach Ablauf dieses Zeitraumes die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die weitere Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- (7) Der Elternbeitrag ist bis zum 20. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen als Gesamtschuldner. Im Fall getrennt lebender Sorgeberechtigter, der Sorgeberechtigte bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Möckern vom 21.03.2002 in der Fassung der 3. Änderung vom 15.03.2005, die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Zeppernick, sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren vom 07.11.1996 in der Fas-

sung vom 01.10.2003 und die Gebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming vom 04.05.2006 außer Kraft.

Möckern, 15.12.2009

(Siegel)

gze. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

**Anlage
Anlage 1 zu § 2**

Monatliche Elternbeiträge

Kinderkrippe

Betreuungszeit	5 Stunden	8 Stunden	10 Stunden
1. Kind	120 €	147 €	160 €
2. Kind	88 €	114 €	129 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	76 €	94 €	105 €

Kindergarten

Betreuungszeit	5 Stunden	8 Stunden	10 Stunden
1. Kind	115 €	142 €	155 €
2. Kind	84 €	110 €	125 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	73 €	91 €	102 €

Hort

1. Kind	65 €		
2. Kind	53 €		
3. Kind und alle weiteren Kinder	42 €		

Gastkinder (Tagessatz)

bis 5 Stunden	6 €		
bis 10 Stunden	11 €		
Hortbetreuung	6 €		

2. Amtliche Bekanntmachungen

49

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Die Worthe II“,
Einheitsgemeinde Jerichow
OT Jerichow**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 09.03.2010 den **Bebauungsplan „Die Worthe II“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Die Worthe II**“ kann im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Stadt Jerichow OT Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 10.03.2010

Bothe
Bürgermeister

50

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Klein-Mangelsdorf „Friedensstraße“,
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
OT Klein-Mangelsdorf**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 09.03.2010 den **Bebauungsplan Klein-Mangelsdorf „Friedensstraße“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Klein-Mangelsdorf „Friedensstraße“ kann im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Stadt Jerichow OT Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 10.03.2010

Bothe
Bürgermeister

51

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung
Widmung der von der B 246 a – Salzstraße – abzweigenden Grundstückszufahrt zu den
Grundstücken Salzstraße 48 a und 48 b

Verfügung

1. Straßenbeschreibung:

Straßenbezeichnung: von der B 246 a – Salzstraße – in Richtung Kulk abzweigende Zufahrtsstraße

Flur: 9	Flurstück(e):	66/8	- 22 m ²
		69/18	- 28 m ²
		73/31	- Teilfläche von ca. 223 m ²

Beginn: nordöstlich von der Salzstraße (B 246 a) hinter dem Gehweg in Richtung Kulk

Ende: Begrenzung durch Flurstück 70/3

Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Die in der Flur 9 der Gemarkung Gommern gelegenen Flurstücke 66/8, 69/18 und einer Teilfläche von 223 m² aus dem Flurstück 73/31 werden mit der Verkehrsbeschränkung, Straßennutzung für Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu den Anwohnern der Grundstücke, als Gemeindestraße und einer Teilfläche von ca. 150 m² aus dem Flurstück 73/31 als Geh-/Radweg gewidmet.**3. Träger der Straßenbaulast**

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden:

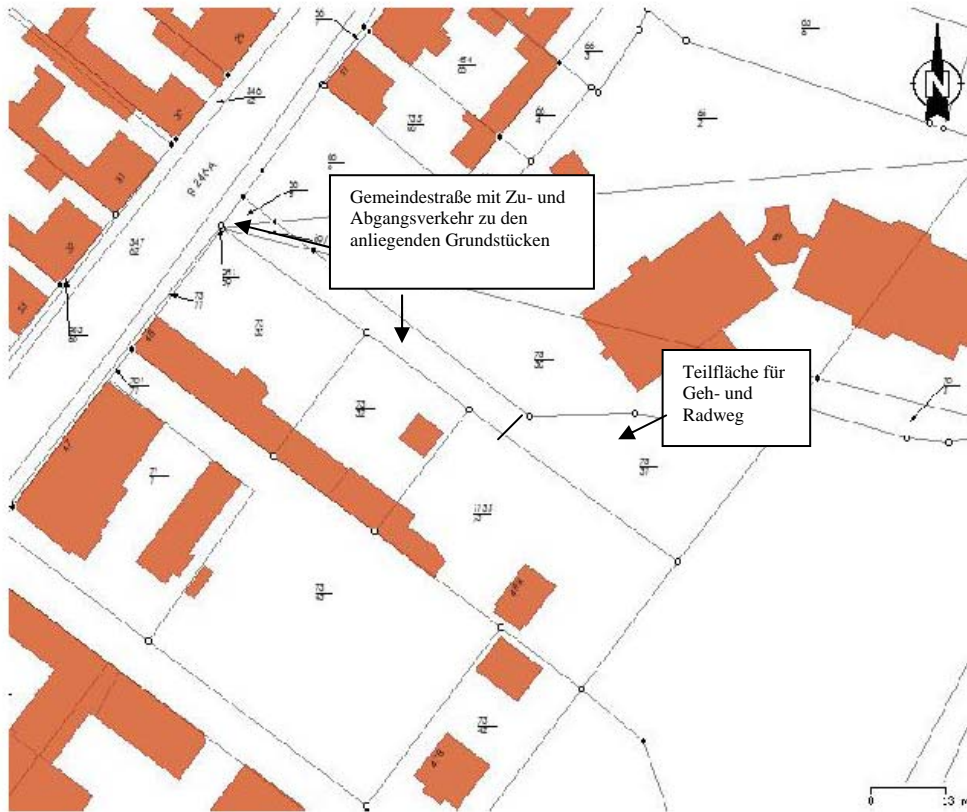
Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges:

Die Verfügung nach Nummer 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt - Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2) 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 22.02.2010

gez. Rauls
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

52

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)
- Abwassergebührensatzung (zAWG)-**

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **23.02.2010** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 19.12.2006 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **23.02.2010** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006) und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **23.02.2010** folgende Satzung beschlossen:

2. § 4 Gebührensätze

- (1) Die **Mengengebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter **2,50 €/m³** (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann **2,50 €** je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.
- (2) unverändert

3. § 14 Inkrafttreten

Diese Abwassergebührensatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. **Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 23.02.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 23.02.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

53

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten
für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV)
-Wassergebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **23.02.2010** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 15.09.2009 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **23.02.2010** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** folgende Satzung beschlossen.

2. § 2
Mengengebühr

(1) bis (3) unverändert

(4) Die Mengengebühr beträgt einheitlich **1,13 €/m³ (Netto)**
1,21 €/m³ (incl. 7 % Mwst.)

3. § 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. **Die Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung vom 23.02.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 23.02.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

54

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **23.02.2010** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **23.02.2010** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** folgende Satzung beschlossen.

2. § 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes

(1) unverändert

(2) Der TAV Genthin hat im Gebiet seiner Mitgliedskommunen folgende Aufgaben:

1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Möckern – Ortsteile Dörnitz, **Drewitz**, Reesdorf und **Wüsten-**

jerichow – **sowie** der Orte Gladau, Dretzel, Schattberge, Paplitz, Gehlsdorf, Tuheim, Wülpen, Holzhaus und Ringelsdorf der **Einheitsgemeinde** Genthin.

2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet)

Die näheren Einzelheiten werden in der Wasserversorgungssatzung bzw. Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.

(3) bis (5) unverändert

**3. § 6
Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Nr. 1 und 2 wird gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung verändert sich entsprechend.

**4. § 7
Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist beträgt **4 Wochen**. Für Eilfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn **mindestens 2** Mitglieder dies verlangen.

(2) bis (5) unverändert

**5. § 10
Amtszeit der Verbandsversammlung und des Vorsitzende der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode **konstituiert**.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorsitzende der Verbandsversammlung bis zur Wahl der neuen Verbandsversammlung im Amt.

**6. § 11
Bildung eines Beirates**

Der § wird gestrichen.

**7. § 12
Aufgaben des Beirates**

Der § wird gestrichen.

**8. § 13
Sitzungen und Beschlussfassung des Beirates**

Der § wird gestrichen.

**9. § 14
Amtszeit des Beirates**

Der § wird gestrichen.

**10. § 15 wird zu § 11
Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Text unverändert

**11. § 16 wird zu § 12
Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Vorbereitung und die Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung in Zusammenarbeit mit dem Verbandsgeschäftsführer zu gewährleisten.

**12. § 17 wird zu § 13
Amtszeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Text unverändert

**13. § 18 wird zu § 14
Verbandsgeschäftsführer**

(1) und (2) unverändert

(3) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(4) unverändert

**14. § 19 wird zu § 15
Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers**

Text unverändert

**14. § 20 wird zu § 16
Satzungen, Beiträge und Gebühren**

Text unverändert

**15. § 21 wird zu § 17
Verbandsumlage**

Text unverändert

**16. § 22 wird zu § 18
Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe**

Text unverändert

**17. § 23 wird zu § 19
Kündigung aus wichtigem Grund**

Text unverändert

**18. § 24 wird zu § 20
Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht**

Text unverändert

**19. § 25 wird zu § 21
Aufsicht, Aufsichtsbehörde**

Text unverändert

**20. § 26 wird zu § 22
Ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit sinngemäß.

**21. § 27 wird zu § 23
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Text unverändert

**22. § 28 wird zu § 24
Schlussbestimmung**

Text unverändert

**23. § 29 wird zu § 25
Bekanntmachungen**

(1) bis (3) unverändert

(4) Bekanntmachungen gemäß § 7 (3) der Zweckverbandssatzung werden in der Tagespresse „Volksstimme – Genthiner Rundblick“, „Volksstimme – Burger Rundschau“ und im **Generalanzeiger** veröffentlicht.

**24. § 30 wird zu § 26
Inkrafttreten der Satzung**

Text unverändert

25. Anlage zum § 2

Die Anlage zum § 2 Abs. (1) der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin erhält folgende Fassung:

Mitgliederverzeichnis

lfd. Nr. Mitgliedsgemeinde

Elbe – Parey Genthin Stadt Jerichow Stadt Möckern – Schopsdorf	Ortsteile Magdeburgerforth, Dörnitz, Drewitz, Reesdorf, Wüstenjerichow
--	---

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 23.02.2010

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

55

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **23.02.2010** folgende Änderungssatzung Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) in der Fassung vom 02.10.2007 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **23.02.2010** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) einschließlich Satzungsänderung vom **23.02.2010** folgende Satzung beschlossen:

2. Auf der Grundlage des § 5 (2) der Ausschlusssatzung wird für folgende Grundstücke der Ausschluss aufgehoben:

Karow	Friedensstraße 24	(Flur 9 – Flurstück 83/7)
Karow	Friedensstraße 25	(Flur 9 – Flurstück 82/20)

Die Anlage zur Ausschlusssatzung wird entsprechend geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 23.02.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

56

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA, S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 07.12.2009 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2009 beschlossen:

Artikel 1

1. In der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg wird Ziffer 7.3. „Rechnungslegung, Zahlung und Verzug“ wie folgt geändert:

„Werden Rechnungsbeträge nicht fristgerecht gezahlt, wird für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe sich nach § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) richtet, soweit der Betroffene nicht nachweist, dass ein Schaden in der angegebenen Höhe nicht entstanden ist.“

2. In der Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg wird Ziffer 8.2. „Rechnungslegung, Zahlung und Verzug“ wie folgt geändert:

„Werden Abschlagszahlungen und andere Rechnungsbeträge nicht fristgerecht gezahlt, wird für die jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe sich nach § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) richtet, soweit der Betroffene nicht nachweist, dass ein Schaden in der angegebenen Höhe nicht entstanden ist. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht gezahlt, sind für jeden weiteren Kassierungsversuch, der nach der Anmeldung durch einen Beauftragten des Verbandes erfolgt, weitere Kosten in Höhe von 10,22 EUR zu entrichten. Dieser Betrag entfällt, wenn nach Ziff. 5.2 oder 8.4 gleichzeitig ein Entgelt für die dort genannten Tätigkeiten erhoben wird.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Burg, den 07.12.2009

(Dienstsiegel)

S. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.